

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVII

Rathenow, den 17.05.2018

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 12.04.2018	Seite 38	Bekanntmachung der Erneuerung der Brücke im Zuge der L963 über die Havel	Seite 55
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.05.2018	Seite 38	Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 13	Seite 57
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow	Seite 42		
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063	Seite 49		
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Ferchesarer Straße Nord“ Pl.Nr. 065	Seite 50		
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	Seite 51		
Bekanntmachung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Rathenow	Seite 53		

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 12.04.2018

öffentlicher Teil

034/18 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grünauer Fenn“

Errichtung eines Einfamilienhauses Am Stadtgut 2

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Einfamilienhauses am Stadtgut 2, zu erteilen.

Folgenden Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Grünauer Fenn" wird damit zugestimmt:

a) Änderung der DN von 45° bis 55° auf 25°(30° Walm)

b) Überschreitung der Baugrenze

035/18 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grünauer Fenn“

Errichtung eines Einfamilienhauses am Stadtgut 51 a

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Einfamilienhauses am Stadtgut 51 a, zu erteilen.

Folgender Befreiung nach § 31 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplanes "Grünauer Fenn" wird damit zugestimmt:

a) Änderung der DN von 45° bis 55° auf 25°(30° Walm)

036/18 Auftragsvergabe Los 2 Dachdeckerarbeiten für die Kita „Neue Schleuse“

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für das Los 2 Dachdeckerarbeiten für die Kita Neue Schleuse an die Firma Weber & Co. GmbH, Am Hundeplatz 27, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 95.623,76 Euro brutto, zu vergeben.

037/18 Auftragsvergabe Los 30 – Außenanlage für den Standort GS „Am Weinberg“ – Modernisierung und Erweiterung der Sporthalle mit Sozialtrakt

Beschluss: Der Hauptausschuss der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für das Los 30 - Außenanlagen für die Modernisierung und Erweiterung der Sporthalle der GS „Am Weinberg“ an die Garten- Landschafts- und Tiefbau Uhrbach GmbH, Hauptstraße 6, 14778 Brielow mit einem Auftragswert in Höhe von 83.630,39 Euro brutto, zu vergeben.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.05.2018

öffentlicher Teil:

009/18 Änderung der Hauptsatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung. Die Hauptsatzung wird neu ausgefertigt.

060/18 Einlegung einer Berufung zum Urteil „Körgraben“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 08.03.2018 in Sachen Stadt Rathenow ./ Landkreis Havelland, AZ: VG 1 K 826/16 Berufung einzulegen.

039/18 Überplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme „B 102 OD Rathenow, 1. Bauabschnitt / 2. Teilabschnitt

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 57.000,00 Euro für die Investitions-maßnahme "B 102 OD Rathenow, 1. Bauabschnitt / 2. Teilabschnitt".

Die Deckung der Auszahlung erfolgt in voller Höhe aus der Investitionsmaßnahme Nr. 541000012002 "Körgraben".

053/18 Außerplanmäßige Mehrausgabe für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt zur Finanzierung des Feuerwehr-Drehleiterfahrzeuges (Investitionsnummer 126000014001 – Produktkonto 1260000.0711000/ Finanzkonto 1260000.7831000) eine außerplanmäßige Mehrauszahlung in Höhe von 300.000,00 Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinzahlungen aus der allgemeinen Schlüsselzuweisung aus dem Konto

6110000.6111000 in Höhe von 250.000 Euro sowie aus dem HH-Rest der Investitionsmaßnahme Nr. 541000012002 „Körgraben“, Produktkonto 5410000.0961200/Finanzkonto 5410000.7852000 in Höhe von 50.000 Euro.

050/18 Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Sanierung des Körgraben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt zur Finanzierung der "Körgrabensanierung" (Investitionsnummer 541000012002 - Produktkonto 5410000.0961200/Finanzkonto 5410000.7852000) eine überplanmäßige Mehrauszahlung in Höhe von 340.000,00 Euro. Die Finanzierung erfolgt durch Umbuchung des Kostenvorschusses an den Wasser- und Bodenverband aus dem Konto 5520000.7453000.

040/18 Auftragsvergabe Los 01 – Rohbauarbeiten für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 01 - Rohbauarbeiten für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Firma Bau Partner Wittstock GmbH, Geschwister-Scholl- Str. 14, 16909 Wittstock/ Dosse mit einem Auftragswert in Höhe von 177.338,20 Euro brutto, zu vergeben.

070/17 Auftragsvergabe Los 02 – Aufzugsanlage für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 02 - Aufzugsanlage für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Firma Kone GmbH, Vahrenwalder Str. 317, 30179 Hannover mit einem Auftragswert in Höhe von 46.684,89 Euro brutto, zu vergeben.

041/18 Auftragsvergabe Los 03 – Tischlerarbeiten für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 03 - Tischlerarbeiten für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Tischlerei Dirk Schlöpping, Gewerbegebiet Karlshof 10, 16792 Zehdenick mit einem Auftragswert in Höhe von 132.599,17 Euro brutto, zu vergeben.

042/18 Auftragsvergabe Los 04 – Maler- und Lackierarbeiten für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 04 – Maler- und Lackierarbeiten für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Firma Maler Rathenow IPR GmbH, Max-Planck- Str. 6c, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 82.735,05 Euro brutto, zu vergeben.

043/18 Auftragsvergabe Los 05 – Bodenbelagsarbeiten für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 05 - Bodenbelagsarbeiten für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Raumausstattung MEWES GmbH & Co. KG, Krugtorstr.10, 39539 Havelberg mit einem Auftragswert in Höhe von 58.783,91 Euro brutto, zu vergeben.

044/18 Auftragsvergabe Los 06 – Trockenbauarbeiten für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 06 - Trockenbauarbeiten für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Firma Wallintin Ausbau- und Fassaden GmbH, Liebermannstr. 14, 39108 Magdeburg mit einem Auftragswert in Höhe von 198.185,91 Euro brutto, zu vergeben.

045/18 Auftragsvergabe Los 10 – Heizung/ Lüftung für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 10 - Heizung/ Lüftung für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Haustechnik Premnitz Büchner & Oehmichen GmbH, Robert-Koch-Straße 7, 14727 Premnitz mit einem Auftragswert in Höhe von 149.423,12 Euro brutto, zu vergeben.

046/18 Auftragsvergabe Los 11 – Sanitärinstallation für den Standort GS „Am Weinberg“ – Sanierung Haus 2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 11 - Sanitärinstallation für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Heizungs- und Sanitärbau PPW Haustechnik GmbH, Dorfstraße 35, 14715 Bahnitz mit einem Auftragswert in Höhe von 73.588,37 Euro brutto, zu vergeben.

**047/18 Auftragsvergabe Los 12 –
Elektroinstallation für den Standort GS „Am
Weinberg“ – Sanierung Haus 2**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 12 - Elektroinstallation für den Standort GS "Am Weinberg" – Sanierung Haus 2 - an die Firma Elektro Rathenow GmbH, W.- Külz- Straße 10, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 273.840,38 Euro brutto, zu vergeben.

**067/18 Auftragsvergabe Los 1
Tischlerarbeiten für die Grundschule
„Geschwister Scholl“ -Schulgebäude-**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 1 Tischlerarbeiten für die Grundschule "Geschwister Scholl" -Schulgebäude-an Angela Fischer design 2000, Grünauer Weg 1 a, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 55.509,23 Euro brutto, zu vergeben.

**071/18 Auftragsvergabe Los 1
Fassadenarbeiten Bruno- H.-Bürgel-
Gesamtschule**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 1 Fassadenarbeiten für die Gesamtschule "Br. H. Bürgel" an die Firma Detlef Deichsel Hoch- und Tiefbau GmbH, Waldweg, OT Steckelsdorf, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 791.206,93 € Euro brutto, zu vergeben.

**072/18 Auftragsvergabe Los 2
Dachdeckerarbeiten Bruno-H.-Bürgel-
Gesamtschule**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 2 Dachdeckerarbeiten für die Gesamtschule "Br. H. Bürgel" an die Firma Weber & Co. GmbH, Am Hundeplatz 27, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 179.941,57 Euro brutto, zu vergeben.

**073/18 Auftragsvergabe Los 3
Sonnenschutzarbeiten Bruno-H.-Bürgel-
Gesamtschule**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 3 Sonnenschutzarbeiten für die Gesamtschule "Br. H. Bürgel" an die Firma Schandert GmbH, Mönchenstraße 24, 14913 Jüterbog mit einem Auftragswert in Höhe von 82.602,53 Euro brutto, zu vergeben.

**074/18 Auftragsvergabe Los 4
Elektroinstallation Bruno-H.-Bürgel-
Gesamtschule**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Los 4 Elektroinstallation für die Gesamtschule "Br. H. Bürgel" an die Firma ISE Industrie Service GmbH, Curlandstraße 23, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 67.979,82 € Euro brutto, zu vergeben.

**075/18 Vergabe der Bauleistung für den 1.
Bauabschnitt der Skateanlage auf dem
„Rideplatz“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Errichtung der Skateanlage 1. Bauabschnitt, Lose 3 - 8, auf dem "Rideplatz" an die Firma Gedo-Skateparks, Forellenweg 3, 82272 Moorenweis zu vergeben. Der Auftragswert beläuft sich auf 60.755,33 € (Brutto).

**051/18 Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2.
Änderung Pl.Nr.010
hier: Behandlung der Anregungen und
Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Prüfung nach § 33 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Lange Pannen" 2. Änderung Pl.Nr. 010 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**052/18 Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2.
Änderung Pl.Nr. 010
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Lange Pannen" 2. Änderung Pl.Nr.010 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**056/18 Bebauungsplan „Wohngebiet
Göttliner Chaussee“ in Göttlin Plannummer
063**

**Hier: Behandlung der Anregungen und
Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (März 2018) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Wohngebiet Göttliner Chaussee" Pl.Nr. 063 geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**058/18 Bebauungsplan „Wohngebiet
Göttliner Chaussee“ in Göttlin Plannummer
063**

Hier: Satzungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Wohngebiet - Göttliner Chaussee" in Göttlin Pl.Nr.063 gemäß § 10 BauGB als Satzung.
Die Begründung wird gebilligt.

**061/18 Bebauungsplan „Ferchesarer Straße
– Nord“ in Semlin Plannummer 065**

**Hier: Behandlung der Anregungen und
Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligungen der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Februar 2018; April 2018) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Ferchesarer Straße Nord" Pl.Nr. 065 geprüft.
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**062/18 Bebauungsplan „Ferchesarer Straße
Nord“ in Semlin Plannummer 065**

Hier: Satzungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Bebauungsplanes "Ferchesarer Straße Nord" Pl.Nr. 065 gemäß § 10 i.V.m §13 b BauGB.

**063/18 Bebauungsplan
„Betreuungszentrum – Am Körgraben“
Pl.Nr. 062**

**Hier: Behandlung der Anregungen und
Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Jan.2018 - Febr. 2018) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Betreuungszentrum - Am Körgraben" Pl.Nr. 062 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**064/18 Bebauungsplan
„Betreuungszentrum - Am Körgraben“
Plannummer 062**

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes "Betreuungszentrum - Am Körgraben" Pl.Nr. 062 gemäß § 13 a BauGB.

059/18 Stadtgarten Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Rathenow beschließt, dem Projekt „Stinknormaler Stadtgarten“ ein städtisches Grundstück kostenlos zum Anbau von Obst und Gemüse für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und unterstützt dieses Projekt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Fraktionen mitzuteilen, ob und inwieweit ein Grundstück auf dem Weinberg zur Nutzung in Frage kommt.

**065/18 Vorschlagsliste der Schöffen für die
Amts- und Landgerichte**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die anliegende Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffinnen und Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

**080/18 Überschreitung von
Immissionsgrenzwerten im öffentlichen
Raum durch die Bundeswehr**

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt mit der Bundeswehr, Standortverwaltung des Truppenübungsplatzes Kietz, die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten im öffentlichen Raum durch die Bundeswehr zu thematisieren und für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rathenow, der Ortsteile Steckelsdorf, Göttlin und Grütz sowie aller Nutzer der L 96 im Abschnitt 100 und 110 von Steckelsdorf nach Schollene und der Ortsverbindungsstraße zwischen Göttlin und Grütz, eine dem Gesundheitsschutz entsprechende Lösung zu schaffen.

nichtöffentlicher Teil:

**048/18 Grundstücksverkauf Fehrbelliner
Straße 20/21, Gemarkung Rathenow, Flur
22, Flurstücke 180 und 358**

**049/18 Grundstücksverkauf – Göttlin, Flur
4, Flst. 54/20**

**054/18 Grundstücksverkauf – Rathenow,
Flur 20, Flst. 5/27**

**055/18 Grundstücksverkauf – Rathenow,
Flur 18, Flst. 221/21 tlw.**

**057/18 Grundstücksankauf, Rathenow, am
Falkenweg**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Hauptsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.05.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rathenow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Stadt Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerückt, so dass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift „STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben den Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Rathenow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 a) und b) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zu zwei Stunden vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15, wahrgenommen werden.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte aus der Verwaltung bestellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Seniorenbeirat

Die Stadt Rathenow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenrat der Stadt Rathenow“. Dem Seniorenrat gehören mindestens 9 und höchstens 12 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenrates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Rathenow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Rathenow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.

Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

Im Übrigen gilt § 19 BbgKVerf.

§ 7

Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder – und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow berufen. Er vertritt nebenamtlich die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung. Im Übrigen gilt § 19 BbgKVerf.

§ 8

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 und Abs. 3 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt;
 - c) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 300.000,00 € übersteigen;
 - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen sind, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
-Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet,
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €

§ 9

Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Rathenow.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 11

Ortsbeiräte

- (1) In jedem in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 84 bis 91 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (4) Für die Sitzungen des Ortsbeirates gilt § 10 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gilt § 9 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige, beratende Ausschüsse gemäß §§ 43 und 44 BbgKVerf bilden.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechnigt, ein zusätzliches Mitglied mit einem aktiven Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf werden von den Fraktionen entsprechend § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannt. Das Kinder- und Jugendparlament kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte, der älter als fünfzehn Jahre sein sollte, benennen. Der Seniorenrat kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte benennen.

- (4) Die Anzahl der von den Fraktionen nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannten sachkundigen Einwohner soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

§ 13

Hauptausschusses

- (1) Als beschließender Ausschuss wird gemäß §§ 49 und 50 BbgKVerf der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 und 173 Abs. 1 BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung. Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, die nicht Bauleistungen sind, bei Werten ab 100.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der Bauleistungen ab 100.000,00 € bis 300.000,00 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in der aktuellen Fassung.

§ 14

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Rathenow hat einen Beigeordneten.

§ 15

Gemeindebedienstete

- (1) Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten entscheidet nach § 62 Abs. 3 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes die Stadtverordnetenversammlung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 LBesG, mit Ausnahme des persönlichen Referenten des Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige Schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Hauptverwaltungsbeamte zusammen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD, mit Ausnahme des persönlichen Referenten.
- (3) Im Übrigen gilt § 62 BbgKVerf.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Rathenow“.
- (3) Zur Information der Bürger in der Stadt und den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie alle wichtigen Angelegenheiten in folgenden Bekanntmachungskästen zusätzlich bekannt gemacht:
 - a) Rathenow, Berliner Straße 15,
 - b) Ortsteil Böhne, neben dem Haus Rathenower Straße 17,
 - c) Ortsteil Göttlin, vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10,
 - d) Ortsteil Grütz, Grützer Dorfstraße 5,
 - e) Ortsteil Semlin, vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35,
 - f) Ortsteil Steckelsdorf, an der Hauptstraße 31.

Die Dauer des Aushangs von Satzungen und Verordnungen sowie von wichtigen Angelegenheiten beträgt vierzehn Tage.

Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme werden jeweils nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und des Hauptausschusses werden entsprechend Absatz 2 mindestens sechs volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Abweichend davon werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathenow, Berliner Straße 15 bekannt gemacht. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteils öffentlich bekannt gemacht. Absatz 3 Satz 1 b) bis f) und Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 20.04.2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rathenow, den 17.05.2018

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

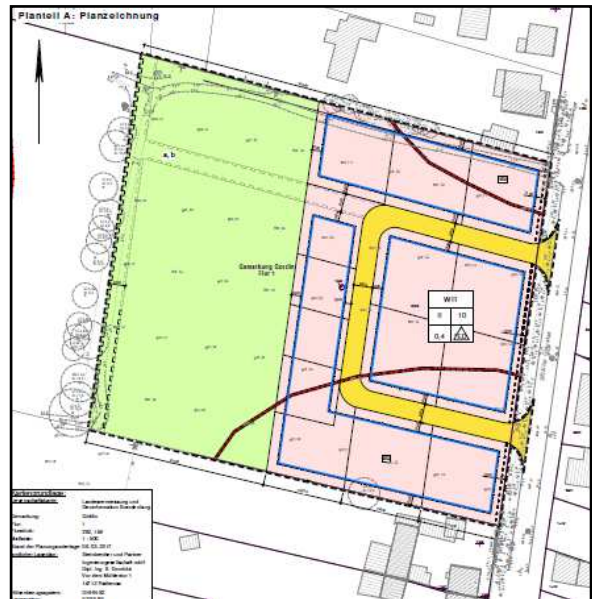
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2018 den Bebauungsplan „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.



Abgrenzung des Planbereiches



Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 17.05.2018

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ferchesarer Straße Nord“ Pl.Nr. 065

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2018 den Bebauungsplan „Ferchesarer Straße Nord“ Pl.Nr. 065 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.



Abgrenzung des Planbereiches



Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

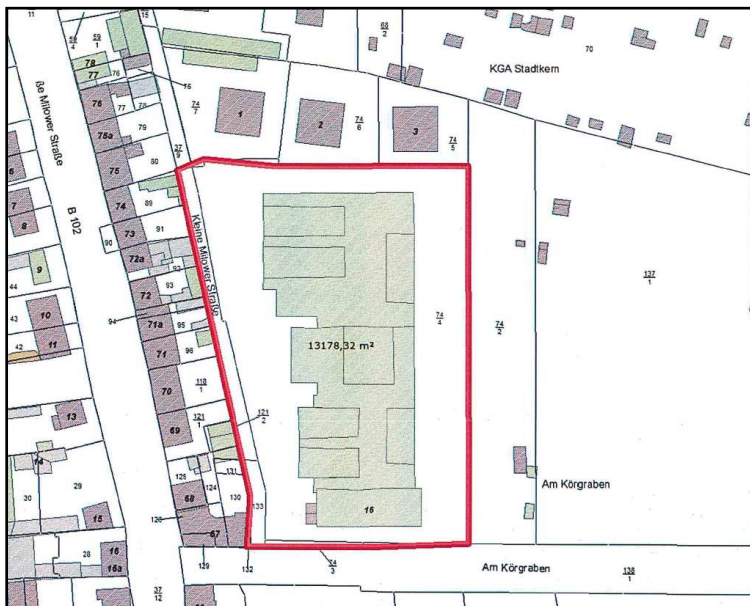
Rathenow, den 17.05.2018

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 13 a i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.
Bebauungsplan „Betreuungszentrum - Am Körgraben“ Plannummer 062 der Stadt Rathenow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Auslegung des Bebauungsplanes „Betreuungszentrum – Am Körgraben“ Plannummer 062 am 16.05.2018 in ihrer öffentlichen Sitzung beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Eingriffsregelung durchgeführt.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Rathenow und grenzt im Westen an die Kleine Milower Straße, im Norden an drei Stadtvillen, im Osten an eine Grünfläche und im Süden an die Straße „Am Körgraben“.



Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB findet vom

05.06.2018 bis zum 06.07.2018

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

Dienstag

Freitag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Betreuungszentrum – Am Körgraben“ Pl.Nr. 062 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist,

soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 17.05.2018

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Wahl der Schöffinnen und Schöffen
der Stadt Rathenow
für die Amtszeit vom 1. 1. 2019 bis 31.12.2023
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Rathenow
und den Strafkammern des Landgerichts Potsdam

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Rathenow gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **4. – 15.6.2018** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadtverwaltung Rathenow
Berliner Str. 15
Sachgebiet Bürgerservice, Zimmer 19
14712 Rathenow.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Stadtverwaltung, Berliner Str. 15, Sachgebiet Recht, Zimmer 202, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Rathenow, 17.05.2018

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 Unfähigkeit zum Schöffenamts

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Rathenow, den 07.05. 2018

Ortsübliche Bekanntmachung

Erneuerung der Brücke im Zuge der L 963 über die Havel (freie Strecke) sowie die Anlage einer parallel gelegenen Behelfsbrücke für die Bauzeit, beides in der amtsfreien Gemeinde Milower Land und der Stadt Premnitz, für die Änderung des Knotenpunktes L 96/L 963 (im Zuge der Ortsdurchfahrt Milow) zum Kreisverkehrsplatz in der amtsfreien Gemeinde Milower Land und für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der zuvor genannten Gemeinde und Stadt und in der Stadt Rathenow, alles im Landkreis Havelland

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 13. April 2018 (Geschäftszeichen: 212-31105/0963/001) ist der Plan für das vorstehende Vorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist,
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Dem Träger des Vorhabens sind Auflagen erteilt worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

(§ 45 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die

rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290)).

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 VwGO kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 17. Mai 2018 bis einschließlich 30. Mai 2018

in Raum 419 (Dienstgebäude)

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt worden (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 27a VwVfG auch über das Internet unter <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/pfb.php> zugänglich gemacht.


.....
Unterschrift

**Planfeststellungsbeschluss für Gewässerrandstreifenprojekt „Untere
Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“
Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0)
vom 04. April 2018**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 16. Mai 2018**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, vom 04. April 2018 (Reg.- Nr.: OWB/048/16/PF) ist der Plan Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 13 (UHW km 104,0 bis 109,0) einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ und der artenschutzrechtlichen sogenannten CEF-Maßnahmen festgestellt worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 18.05.2018 bis 01.06.2018

bei der Stadt Rathenow im Bauamt, Zimmer 419, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der **Stadt Rathenow** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt,
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)